



Staatskanzlei

Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Majorzwahlen mittels maschinenlesbaren Stimmbogen

Betriebskonzept

2015

Dokument

Herausgeber Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Version 11. September 2017

Betroffene Instanzen / Personen

Kanton Basel-Stadt und Stadt Basel

Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Staatsschreiberin, Staatskanzlei
Yvonne Schaffner, Leiterin Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei
Daniel Orsini, Leiter Ressort Wahlen und Abstimmungen, Staatskanzlei
Herrat Schedler, Sachbearbeiterin Ressort Wahlen und Abstimmungen
Marc Jakob, Leiter Informatik Präsidialdepartement

Einwohnergemeinde Riehen

Patrick Breitenstein, Abteilungsleiter Publikums- und Behördendienste
Markus Meier, Leiter Einwohnerdienst

Einwohnergemeinde Bettingen

Hanspeter Schlup, Stv. Gemeindeverwalter

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
3.	Maschinenlesbare Stimm- und Wahlzettel	5
	3.1 Stimmzettel.....	5
	3.1.1 Gestaltung und Überführung auf Stimmbogen.....	5
	3.1.2 Sprachen.....	6
	3.2 Wahlzettel.....	6
	3.3 Wahrung des Stimmgeheimnisses und Produktion der Stimmbogen	6
4.	Prozesse	7
	4.1 Vor dem Urnengang: Zentrales Einrichten von Definitionen und Test	7
	4.2 Terminplan für zentrale Vorbereitungsarbeiten	8
	4.3 Am Wochenende des Urnengangs: Vorbereiten der Stimmbogen	8
	4.3.1 Vorbereitung aller Stimmbogen für die Verarbeitung	8
	4.3.2 Lieferung des Stimmmaterials zur Ermittlung	9
	4.4 Stimmbogen maschinell verarbeiten.....	9
	4.4.1 Testlauf	10
	4.4.2 Scannen der gültigen Stimmbogen (Software-FORMS, Modul SCAN).....	10
	4.4.3 Stimmabgaben interpretieren (Software-FORMS, Modul INTERPRET)	11
	4.4.4 Stimmabgaben überprüfen (Software-FORMS, Modul VERIFY)	11
	4.4.5 Daten übertragen (Modul TRANSFER)	12
	4.4.6 Auswertung der ermittelten Daten (Software SuisseVote)	12
	4.5 Unterbruch der Arbeiten	12
	4.6 Abschluss der Arbeiten.....	12
5.	Dokumentation zur eingesetzten Technik und Datensicherheit	13
	5.1 Hersteller und Lieferant	13
	5.2 Hardware.....	13
	5.3 Software	14
	5.3.1 Stimmbogenprüfungen mit KaiserVote	15
	5.4 Notfallkonzept	15
	5.5 Bereitschaftsdienst Informatik.....	17
	5.6 Sicherheit	17

5.6.1 Vertraulichkeit	17
5.6.2 Datenverlust	18
5.6.3 Identifikation	18
5.6.4 Reproduzierbarkeit	18
5.6.5 Manuelle Plausibilisierung	18
5.6.6 Tabellarische Analyse und Massnahmen.....	19
6. Kontaktinformationen.....	22

Anhänge

1. Einleitung

Zur Ergebnis-Ermittlung der Urnengänge im Kanton Basel-Stadt werden ab März 2015 maschinenlesbare Stimmbogen (Stimm- und Wahlzettel) und technische Hilfsmittel eingesetzt.

Auf dem maschinenlesbaren Stimmbogen erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen von vorgegebenen Kästchen. Diese Markierungen werden mit dem sogenannten Intelligent Marc Recognition- (IMR-) Prinzip durch den Scanner gelesen und durch eine nachgelagerte Software ausgewertet.

Die nachstehend beschriebenen Mittel und Regelungen kommen bei folgenden Abstimmungen und Wahlen zum Einsatz:

- Abstimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene
- Majorzwahlen

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für diesen Einsatz bilden das Wahlgesetz des Kantons Basel-Stadt mit den im Grossratsbeschluss vom 13. November 2013 verfügten Änderungen sowie die Wahlverordnung mit den von der Regierung am 17. Juni 2014 beschlossenen Änderungen.

Die relevanten Bestimmungen befinden sich in Anhang 1.

3. Maschinenlesbare Stimm- und Wahlzettel

Auf dem maschinenlesbaren Stimmbogen erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen von vorgegebenen Kästchen.

3.1 Stimmzettel

3.1.1 Gestaltung und Überführung auf Stimmbogen

Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten (vgl. § 28a, Wahlgesetz).

Alle Abstimmungsfragen des Urnengangs werden auf einem Stimmbogen zusammengeführt und fortlaufend nummeriert. Dabei werden eidgenössische Abstimmungsfragen an erster Stelle und kantonale Abstimmungsfragen an zweiter Stelle aufgeführt (vgl. § 12a, Abs. 2 Wahlgesetz) und kommunale Abstimmungsfragen an dritter Stelle aufgeführt.

Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Abstimmungsfragen zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen (vgl. § 12a, Abs. 4 Wahlgesetz). Falls ein gesonderter kommunaler Urnengang stattfindet, werden entsprechende Stimmbogen erstellt.

Die Bestätigung der korrekten Formulierungen von Abstimmungsfragen muss durch Unterbreiten der Stimmbogen-Druckvorlage eingeholt werden. Für Bestätigung eidgenössischer Abstimmungsfragen wird die Bundeskanzlei rund acht Wochen vor dem Urnengang ersucht. Die Prüfung wird rasch abgeschlossen.

3.1.2 Sprachen

Die kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen werden weiterhin nur in deutscher Sprache erstellt. Auf Wunsch wird der originale Stimmschein des Bundes in der gewünschten Sprache zugestellt. Dabei wird eine spezielle Anleitung mitgeliefert, damit beim Ausfüllen keine Ungültigkeit resultiert. Es wird dabei auf das Verbot der doppelten Stimmgabe hingewiesen.

3.2 Wahlzettel

Bei Majorzwahlen werden im Kanton Basel-Stadt im ersten Wahlgang leere Wahlzettel zum absoluten Mehr hinzugerechnet (vgl. § 70 Abs. 1 Wahlgesetz). Im Gegensatz zu den Sachabstimmungen wirken sich hier die Nichtteilnahme am Wahlgang und das leer Einlegen des Wahlzettels auf das Wahlergebnis unterschiedlich aus. Aus diesem Grunde werden für Majorzwahlen separate Wahlzettel erstellt.

Für Proporzahlen wurde noch kein Konzept eines maschinenlesbaren Wahlzettels entwickelt, weil angesichts der grossen Anzahl Kandidierender und insbesondere aufgrund der Optionen 'Kumulieren' und 'Panaschieren' die Gestaltung eines für die Stimmberechtigten einfach handhabbaren und übersichtlichen Wahlzettels schwierig ist.

3.3 Wahrung des Stimmgeheimnisses und Produktion der Stimmbogen

Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird (vgl. § 12a, Abs. 3 Wahlgesetz). Da die Stimmbogen bei der persönlichen Stimmgabe an der Urne durch Mitarbeitende der Wahlbüros rückseitig abgestempelt werden (vgl. § 18 Abs. 1 lit. c Wahlgesetz), muss zur Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimmgabe auf der anderen Seite erfolgen. Die Abstimmungsfragen bzw. die Namen der Kandidierenden werden demnach auf einer Seite abgebildet. Muss der Stimmbogen zweiseitig gedruckt werden, so muss zur Wahrung des Stimmgeheimnisses die Rückseite des zusammengefalteten Bogens frei bleiben.

Am Aussenrand sind die Stimmbogen mit Justierpunkten versehen, die das Lesen durch den Scanner ermöglichen. Ausserhalb der Kästchen zum Ankreuzen für die Stimmgabe und der Justierpunkte, die

für den Scanner erkennbar sein müssen, ist die Gestaltung frei. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der Bundeskanzlei.

4. Prozesse

Die Stadt Basel und die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen verfügen über eigene Scanner, Notebooks und Software, mit denen sie die Stimmabgaben in ihrem Wahlkreis selbstständig ermitteln.

Der Zugang zu den Notebooks wird über Benutzername und Passwort gesichert, so dass nur autorisierte Personen Zugang zum System erhalten. Die Notebooks und Scanner werden ausschliesslich für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate verwendet.

Die Einrichtung der Applikationssoftware zur Stimmbogenkennung und Auswertung erfolgt vor dem Urnengang zentral durch das Ressort Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei für alle Gemeinden.

4.1 Vor dem Urnengang: Zentrales Einrichten von Definitionen und Test

Im Softwareprogramm FORMS, das Markierungen auf Papier erkennt und erfasst, wird die Verarbeitung des Stimmbogens wie folgt festgelegt und für weitere Sorten Stimmbogen wiederholt

- Neuen, leeren Stimmbogen einscannen.
- Definition der Justier- und Erkennungsfelder. Diese Felder dienen dazu, eingescannte Stimmbogen eindeutig zu identifizieren.
- Definition der zu lesenden Felder (Ankreuzfelder). Dabei werden die passenden Gültigkeitsprüfungen von KaiserVote aktiviert.
- Definition von Inhalt und Layout der Ausgabe-Daten.
- Aktivieren und Speichern der Formulardefinition in einem reproduzierbaren Verarbeitungsjob.

In der Auswertesoftware SuisseVote, welche die Stimmabgaben zu Protokollen zusammenführt, ist danach die Eingabe der Stammdaten des Urnengangs anhand der Definition der Ausgabedaten gemäss Abstimmungs- und Wahlvorgaben vorzunehmen (Vorlagen, Stimmberechtigte).

Die Korrektheit der Definitionen wird in einem Testlauf geprüft und die Definitionen wenn nötig angepasst. Der Testlauf dient auch dazu, das einwandfreie generelle Funktionieren der Hard- und Software vor ihrem Einsatz zu prüfen. Deshalb wird auch an den Standorten Riehen und Bettingen ein Testlauf anhand einer Checkliste mit je 100 ausgefüllten Stimmbogen pro zu verarbeitende Sorte durchgeführt. Die Korrektheit der Ergebnisse wird durch Vergleich mit den manuell ermittelten Resultaten geprüft. Die Ausgabedatei der Testergebnisse sowie das Protokoll sind aufzubewahren. Die Testergebnisse, Bilder,

Ausgabedatei sowie die Zähler der Capture-Treibersoftware, der IMR-Software (in allen Modulen) sowie der Zähler im Scanner werden anschliessend gelöscht und auf Null zurückgestellt.

In Basel werden die Einstellungen aus FORMS und SuisseVote vom Serverlaufwerk auf ein netzunabhängiges Ersatz-Notebook kopiert, damit für die Abstimmungswochenenden ein identischer, redundanter Verarbeitungs-Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

4.2 Terminplan für zentrale Vorbereitungsarbeiten

*Ausgangspunkt ist der Termin des Urnengangs

Nr.	Was	Wann*
1	Bekanntgabe der Termine für Urnengänge an alle Involvierten (Mitarbeitende, Informatikdienste, Lieferant, Dienste und Anlässe)	1x anfangs Jahr
2	Koordination mit Lieferanten	- 3 Monate
3	Erstellung der Stimmbogen	- 2 Monate
4	Genehmigung der Stimmbogen bei Bundeskanzlei, Staatsschreiberin und allenfalls Gemeinden einholen	- 2 Monate
5	Datenbanken initialisieren	- 1 Monat
6	Einrichten der Definitionen und Stammdaten	- 1 Monat
7	Testlauf Hard- und Software	- 1 Monat
8	Übergabe der eingerichteten Laptops an die Gemeinden	- 1 Monat
9	Arbeitsplätze für Abstimmungswochenende einrichten	- 2 Tage

4.3 Am Wochenende des Urnengangs: Vorbereiten der Stimmbogen

Die brieflich eingegangenen Stimmbogen werden am Abstimmungssamstag ab 08.00 Uhr dem Stimmrechtsausweis entnommen. Die Ergebnisse der brieflichen Stimmbgabe in der Stadt werden vom Zentralwahlbüro und, soweit die Einwohnergemeinden die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, in Bettingen und Riehen vom jeweiligen Wahlbüro ermittelt und protokolliert (vgl. §18 Wahlverordnung).

4.3.1 Vorbereitung aller Stimmbogen für die Verarbeitung

Die Mitglieder der Wahlbüros prüfen anhand einer Anleitung die eingegangenen Stimmbogen und sortieren sie in:

- a. Vom Scanner lesbare Stimmbogen
- b. Vom Scanner schlecht lesbare Stimmbogen
- c. Ungültige Stimmbogen (gemäss §18 Wahlgesetz und §15 Wahlverordnung)

- d. Leere Stimmbogen (gemäss § 20 Wahlgesetz und § 15 Wahlverordnung)
- ad b. Die Maschinenlesbarkeit von Stimmbogen wird den Wahlhelfenden vor dem Urnengang in einer Schulung vermittelt. Kriterien für maschinelle Unlesbarkeit sind zum Beispiel beschädigtes Papier (dazu gehören bei Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates auch diejenigen Wahlzettel, die getrennt voneinander in die Urne gelegt wurden), Verschmutzungen oder zu blasse Markierungen bei den Antworten. Es sollen möglichst wenig vom Scanner unlesbare Stimmabgaben manuell im System erfasst werden, um den Prozess zu vereinfachen und zu beschleunigen. Deshalb werden die gültigen Stimmabgaben von Stimmbogen, die für den Scanner unlesbar sind, auf leere Stimmbogen übertragen. Ebenso werden Stimmabgaben auf amtlichen Stimmzetteln des Bundes auf leere maschinenlesbare Stimmbogen übertragen. Zu diesem Übertrag sind nur Mitglieder der Wahlbüros im Vier-Augen-Prinzip befugt (vgl. §13 Wahlverordnung).
Originalbogen werden mit einer beglaubigten Kopie des Duplikats zusammen aufbewahrt.
- ad c. Die Anzahl ungültiger Stimmbogen wird in ein Zwischenprotokoll eingetragen (Punkt 2.3.4).

4.3.2 Lieferung des Stimmmaterials zur Ermittlung

Jedes Wahlbüro verzeichnet in einem Zwischenprotokoll:

- a. die Anzahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise,
- b. die Anzahl der gültigen Stimmbogen,
- c. die Anzahl ungültiger Stimmbogen
- d. und die Unterschriften von drei Mitgliedern des Wahlbüros.

Das Stimmmaterial wird verpackt und mit amtlichen Siegeln versehen. Zwei Leitungspersonen der Wahlbüros liefern dieses zum Standort der Scanner in ihrem Wahlkreis. Der Empfang des Stimmmaterials wird mit Angabe der Uhrzeit auf dem Zwischenprotokoll von der Leitung des Zentralwahlbüros und bei den Gemeinden per Unterschrift bestätigt.

4.4 Stimmbogen maschinell verarbeiten

Der in den folgenden Kapiteln beschriebene Ablauf vom Scannen bis zum Transfer kann parallel oder zeitversetzt erfolgen.



Nach den Vorgaben aus dem Software-FORMS-Modul Manager werden die Stimmbogen im Modul SCAN eingescannt, identifiziert und an das Modul INTERPRET weitergeleitet. Dort werden die Stimmabgaben fortlaufend interpretiert, validiert und verifiziert. Können Markierungen in Einzelfällen elektronisch nicht interpretiert werden oder – bei Majorzwahlen – im Falle handschriftlich eingetragener Namen, erscheint im Modul VERIFY eine Aufforderung zur manuellen Eingabe. Im Modul TRANSFER werden alle verifizierten Daten in eine Text-Ausgabedatei übertragen.

Nach diesen Prozessen in der Software FORMS folgt eine automatische Auswertung durch die Auswertungssoftware SuisseVote. Das Endergebnis – die Anzahl Ja/Nein-Stimmen bzw. die Anzahl Stimmen bei Majorzwahlen sowie die Anzahl ungültiger und leerer Stimmen sowie ganz leerer und ganz ungültiger Stimmbogen – wird schliesslich als Abstimmungs- bzw. Wahlprotokoll angezeigt.

4.4.1 Testlauf

Vor Beginn der Arbeiten ist der Testlauf aus der Vorbereitungsphase mit 100 Stimmbogen je Sorte zu wiederholen (vgl. Punkt 4.1). Die Ergebnisse sind zu vergleichen. Anschliessend sind sämtliche Daten zu löschen.

4.4.2 Scannen der gültigen Stimmbogen (Software-FORMS, Modul SCAN)

Beim Scannen werden die Stimmbogen im Modul SCAN fortlaufend identifiziert und an das Modul INTERPRET weitergeleitet. Gleichzeitig werden die Stimmbogen fortlaufend physisch und digital mit Nummern bedruckt, sodass ihre Verarbeitung eindeutig nachvollziehbar wird. Parallel zum Nummerieren werden die Bilder der Scans am Bildschirm angezeigt.

Der Scanprozess erfolgt sortiert nach Wahllokalen. Den Wahllokalen werden siebenstellige Anfangs- und Endziffern für die Nummerierung der Stimmbogen zugeteilt.

Erkennen der Stimmbogen

Das Modul Scan prüft die Stimmbogen während des Scannens.

Es können nur vordefinierte Stimmbogen identifiziert werden. Werden die festgelegten Validierungsregeln nicht eingehalten, wird der Scanvorgang gestoppt und es werden entsprechende Korrekturmöglichkeiten angeboten.

Bei einem Papierstau oder Mehrfach-Einzug erzeugt der Scanner eine Fehlermeldung und der Scanvorgang wird automatisch gestoppt. Das Scan-Team stellt den zuletzt korrekt eingescannte Stimmbogen mit dem digitalen Bild fest und löscht alle folgenden Bilder. Ab dem nicht korrekt eingescannten Stimmbogen wird neu eingescannt. Der Anfangswert der fortsetzenden Nummerierung ist neu einzustellen. Durch Softwareprüfung wird verhindert, dass bereits verwendete Nummern nochmals registriert werden können.

4.4.3 Stimmabgaben interpretieren (Software-FORMS, Modul INTERPRET)

Die gescannten Stimmbogen werden durch INTRPRET interpretiert (Leer, Ja, Nein, Ungültig nach Vorlage, bzw. Namen der Kandidierenden). Interpretierte, fehlerlose Stimmabgaben werden direkt in die Transfer-Datei übertragen. Der Interpretationsvorgang kann parallel zum Scan- und Verify-Vorgang ablaufen.

4.4.4 Stimmabgaben überprüfen (Software-FORMS, Modul VERIFY)

Bereits während des Interpretierens kann der Verifizier- und Korrekturvorgang gestartet werden.

VERIFY bietet folgende Korrektur- und Eingabemöglichkeiten direkt am Bildschirm und ohne Hilfe der Originalbelege. Alle durch das Scan-Team veränderten Eingaben werden überwacht und protokolliert. Jede Änderung wird in der Ausgabedatei für die Auswertungssoftware mit dem Code „K“ für Korrektur ausgewiesen.

- Korrekturen nicht erkannter Zeichen (Rückweisungen) werden durch das Scan-Team entschieden.
- Korrektur bei Plausibilisierungsfehlern (z.B. Doppelmarkierungen bei JA/NEIN-Antworten, Überschreitung der maximal zu wählenden Personen, usw.).
- Markierungen bei leeren Linien und handschriftlich angebrachten Namen werden immer zur Überprüfung angezeigt und validiert bzw. gemäss nachfolgenden Code-Definitionen bestätigt.

Code-Übersicht

Code	Definition	Bedeutung
0	leer	Feld/Kästchen nicht angekreuzt Variantenabstimmung: „ohne Antwort“
1	Ja	Kreuz im Feld „JA“ oder gewählte Person bei Majorzwahlen
2	Nein	Kreuz im Feld „NEIN“
3	Stichfrage für Vorlage 1 (Vorlage Initiative)	Kreuz im Feld „Initiative“

4	Stichfrage für Vorlage 2 (Gegenvorschlag)	Kreuz im Feld „Gegenvorschlag“
8	ungültige Stimme bei Majorzwahlen	Stimme für nicht wählbare Person
9	Einzelne ungültige Stimmabgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Felder „JA“ und „NEIN“ angekreuzt - Felder „Initiative“ und „Gegenvorschlag“ angekreuzt - Nicht eruierbar, ob ein Feld wirklich angekreuzt wurde (wird im Leitfaden für Wahlhelfende beispielhaft festgelegt)

4.4.5 Daten übertragen (Modul TRANSFER)

Alle Informationen der verifizierten Stimmbogen werden in einer Textdatei gespeichert und in die Auswertungssoftware SuisseVote importiert.

4.4.6 Auswertung der ermittelten Daten (Software SuisseVote)

Die Auswertung der Textfiles erfolgt nach Abschluss des Scanvorgangs im Softwareprogramm SuisseVote durch manuellen Start durch die Leitung des „Scanteams“ – korrekte Bezeichnung?. Dies verhindert eine frühzeitige automatische bzw. ungewollte Auswertung vor dem Sonntag des Urnengangs. In die Erfassungsmasken von SuisseVote werden zu den Stammdaten des Urnengangs nun die Anzahl Stimmrechtsausweise, die Anzahl ganz leerer und ganz ungültiger Stimmbogen, sowie allenfalls Stimmabgaben aus dem E-Voting eingefügt. Die Schlussprotokolle werden auf Papier ausgedruckt und von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnet.

4.5 Unterbruch der Arbeiten

Werden die Arbeiten über Nacht (Samstag auf Sonntag) unterbrochen, so ist gemäss Kapitel 5.6₁ Vertraulichkeit, vorzugehen.

4.6 Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Auswertung wird das Verarbeitungsprotokoll der Auswertungssoftware ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den Stimmbogen bis zur Validierung durch den Kanton bzw. Erhaltung durch die Bundeskanzlei aufbewahrt (Organisation durch das Ressort Wahlen und Abstimmungen). Die digitalen Daten werden gesichert. Anderweitige Anweisungen für eine weitergehende Datenaufbewahrung erfolgen durch das Ressort Wahlen und Abstimmungen.

Die Original-Stimmbogen sowie die Datensätze und Bilder aus FORMS sind aufzubewahren, bis der Kanton validiert bzw. die Bundeskanzlei erwahrt und das Stimmmaterial zur Vernichtung freigegeben hat.

Die Original-Zettel sind zu vernichten. Über die Vernichtung ist Protokoll zu führen.

Die Notebooks, Laufwerk und Scanner werden in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt, zu welchem nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung Zutritt haben. Die Notebooks der Gemeinden Bettingen und Riehen werden nach der Validierung der Urnengänge der Staatskanzlei übergeben und ca. einen Monat vor der nächsten Abstimmung aktuell eingerichtet wieder übernommen.

5. Dokumentation zur eingesetzten Technik und Datensicherheit

5.1 Hersteller und Lieferant

Die Firma Kaiser Data AG in Wollerau hat ein auf die Basler Bedürfnisse zugeschnittenes Paket zusammengestellt, das sowohl handelsübliche Scanner wie auch Software enthält. Dazu gehören die Applikationssoftware KaiserVote zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmbogen und die Auswertesoftware SuisseVote. Zudem werden Schulungen, Support und Wartung garantiert.

5.2 Hardware

In der Stadt Basel wird eine autonome Netzwerkkonfiguration mit zwei Notebook-Arbeitsplätzen eingesetzt. Diese haben Zugriff auf dieselbe Datenbank und können miteinander kommunizieren. In den Gemeindeverwaltungen Riehen und Bettingen kommen autonome Einzelplatz-Installationen zum Einsatz.

Die Scanner werden direkt via USB an den Notebooks angeschlossen; die Treibersoftware für die Scanner ist lokal installiert. Die beiden Scanner verfügen über einen Imprinter (Tintenstrahldrucker), welcher die Stimmbogen nummeriert und sie somit im kompletten System bzw. Ablauf eindeutig identifizierbar macht. Weiter benötigt diese Lösung in Basel einen Netzwerkshare, auf den nur die berechtigten User (Mitarbeitende) Zugriff haben, sowie eine SQL Datenbank. Die Daten werden im Rahmen des Backupkonzepts durch die Informatik des Präsidentialdepartements gesichert. Wie bei der automatisierten Erfassung von Wahlen erfolgt periodisch eine Sicherung auf einer externen Festplatte.

Bei einem Ausfall von Netzwerkkomponenten stehen Ersatzgeräte zur Verfügung.

Stadt Basel

Netzwerk-Konfiguration mit zwei Arbeitsplätzen und je einem Scanner CANON DR G1130
Scanleistung von 130 Seiten A4-quer pro Minute

Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen

Einzelplatz-Konfigurationen mit je einem Scanner CANON DR G1100
Scanleistung von 100 Seiten A4-quer pro Minute

Notebooks

Die eingesetzten Notebooks und Bildschirme entsprechen der Standard-Software des Kantons Basel-Stadt

Spezifikationen der Scanner

- Kombination zweier Methoden zur Vermeidung von Doppeleinzug:
 - automatische Papiergrössenerkennung: der Scanner verwendet die Länge der ersten Seite des Dokuments als Vorgabe. Seiten, die diese Länge um 50 mm oder mehr überschreiten, werden als doppelte Zuführung erkannt.
 - Erkennung der Papierstärke: der Scanner erkennt den Zwischenraum zwischen zwei Seiten, die zusammen eingezogen wurden, und betrachtet dies als doppelte Zuführung.
- Verzerrungskorrektur: der Scanner erkennt automatisch, wenn ein Stimmbogen schräg eingezogen wird und korrigiert den schiefen Einzug des Dokuments.
- Zähler: im Display des Scanners wird die Anzahl der eingescannten Stimmbogen angezeigt.
- Auflösung 200 dpi, schwarz/weiss, simplex (200 dpi erfüllt die Qualitätsanforderung für die Verarbeitung innerhalb der Software).
- Seitenformat DIN A7 bis DIN A3, Papiergewicht 50 gm² bis 120 gm².
- Digitale Imprinter- und physische Druckfunktion zur Kennzeichnung des Papier-Stimmbogens sowie seines digitalen Abbildes, Identifizierung und Entwertung der Stimmbogen.
- Ersatzrollen-Set und Ersatz-Tintenpatronen auf Lager (frühzeitiger Hinweis für Ersetzung durch Treibersoftware gewährleistet).

5.3 Software

Die Markierungen auf den Stimmbogen werden mit dem sogenannten IMR-Prinzip durch den Scanner gelesen und durch eine nachgelagerte Software ausgewertet. Intelligent Mark Recognition (IMR) ist eine Technik zur computergestützten Erkennung von Markierungen auf Papier. IMR misst den Schwarzanteil in einem bestimmten Feld; es ist auch in der Lage Text zu erkennen und auszuwerten.

Zur IMR-Auswertung der Stimmbogen steht die Standard-Software FORMS der Firma READSOFT im Einsatz, welches mittels entsprechender Konfiguration sowie Zusatzentwicklungen und Erweiterungen an die spezifischen Anforderungen angepasst ist.

Die Software wird auf Notebooks installiert und auf den Accounts der Berechtigten bereitgestellt.

Der modulare Aufbau erlaubt eine parallele Verarbeitung der einzelnen Arbeitsabläufe. Jedes Modul verfügt über eine Statistikübersicht, um die Anzahl der verarbeiteten Stimmbogen jederzeit überprüfen bzw. miteinander vergleichen zu können.

Stadt Basel

1 FORMS Lizenz Enterprise 150 - 15'600 Seiten/Std.
Inkl. 2 Scanmodule und 5 Verifymodule

Einwohnergemeinde Riehen

1 FORMS Lizenz Network - 3'600 Seiten/Stunde

Einwohnergemeinde Bettingen

1 FORMS Lizenz Desktop - 600 Seiten/Stunde

5.3.1 Stimmbogenprüfungen mit KaiserVote

Die Software-Applikation KaiserVote prüft einerseits die Gültigkeit der Stimmbogen. Zum Beispiel, ob der Stimmbogen zum aktuellen Urnengang gehört und ob die maximal mögliche Anzahl Felder (Ja/Nein bzw. wählbare Person) angekreuzt sind. Diese Software kann mehrere Vorlagen auf einem Stimmbogen verarbeiten und sie ermöglicht bei Wahlen auch das Registrieren handschriftlich eingetragener Namen. KaiserVote sortiert die eingelesenen Daten nach Abstimmungsvorlage bzw. Wahl für den Übertrag in die Auswertesoftware SuisseVote, wo die Ergebnisprotokolle erstellt werden.

5.4 Notfallkonzept

Folgende Lösungen kommen zum Tragen, falls wider Erwarten Probleme innerhalb des Systems auftreten sollten:

Problem	Lösung	Zuständigkeit
Generell	<ul style="list-style-type: none">- Für den Urnengang steht ein Techniker der Informatikdienste im Bereitschaftsdienst.- Vor dem Urnengang finden immer Testläufe mit manueller Verifizierung der Resultate für das komplette System statt.- Die Scanner werden vor dem Urnengang gewartet und kontrolliert.	Einwohnergemeinden (EG)
Scanner defekt	Die Stimmbogen werden auf dem verbleibenden Scanner in Basel verarbeitet. Riehen bzw. Bettingen tauschen ihre Scanner gegenseitig aus.	Zentralwahlbüro (ZWB) resp. Einwohnergemeinden (EG)

Alle Scanner defekt	Ersatzlieferung durch Kaiser Data	ZWB resp. EG
Problem	Lösung	Zuständigkeit
Ersatzlieferung nicht möglich	Auszählung von Hand bzw. mittels Zählbogen	ZWB resp. EG
Papierstaus	Reinigung des Scanners (Beschreibung Benutzerhandbuch befolgen) Austausch der Transportrollen	ZWB resp. EG
Notebooks defekt	Installation von Schnittstellenkarte, Treiber- und FORMS-Software auf einem dritten Arbeitsplatz	IT-Pikettdienst
Netzwerkausfall	Austausch der defekten Komponenten	IT-Pikettdienst
Drucker defekt	Austausch des defekten Druckers	IT-Pikettdienst
Software-Probleme	Kaiser Data für Probleme innerhalb FORMS oder SuisseVote Weiterarbeit mit zweitem Notebook oder Ersatznotebook. Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen stellen einander ihr Notebook zur Verfügung. Job im FORMS-Manager aktualisieren (Scanner-Auswahl, Scan-Verzeichnis; Verbindungen im SuisseVote Cockpit); Neubeginn Scan-Vorgang	ZWB resp. EG Kaiser Data IT-Pikettdienst
Ausfall des Netzwerk-Laufwerks	Speicherung auf Standby-Gerät	ZWB resp. EG
Lizenz-Probleme	- Lieferant kontaktieren	Kaiser Data
Stromausfall (kurzfristig)	- Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgung für Server (Notebook läuft via Akku) - Neustart des Systems und Wiedereinstieg nach dem letzten verarbeiteten Stimmbogen (eindeutig identifizierbar anhand Nummerierung auf digitalem Bild und Aufdruck Papier-Stimmzettel)	ZWB resp. EG
Stromausfall (langfristig)	- Auszählung von Hand	ZWB resp. EG
Ausfall einer Verantwortlichen Person	Es sind Stellvertretungen derart einzuarbeiten, dass sei notfalls sofort ohne weitere Instruktionen die Leitungsaufgaben übernehmen können.	ZWB, IT-Pikettdienst, resp. EG

5.5 Bereitschaftsdienst Informatik

Als Bereitschaftsdienst ist der Informatikdienst des Präsidentialdepartementes zuständig. Dieser ist drei Monate vor dem Urnengang aufzubieten.

Die Bereitschaftsdienst-Person ist ausserhalb der üblichen Servicezeiten die Ansprechperson und über ein Handy erreichbar. Die Dienstleistung umfasst Problemanalyse, direkte Hilfestellung und die Problembeseitigung (Remote oder vor Ort).

- Bereitschaftsdienstzeit:
Für die Dauer des Geräteeinsatzes
- Reaktionszeit:
Rückruf und Bestätigung des Empfangs der Bereitschaftsmeldung innerhalb von 15 Minuten
- Interventionszeit/vor Ort eintreffen:
Arbeitsaufnahme innerhalb einer Arbeitsstunde

5.6 Sicherheit

5.6.1 Vertraulichkeit

Sämtliche an der Auszählung der Ergebnisse des Urnengangs mitwirkenden Personen sind von der Staatskanzlei resp. den Gemeindeverwaltungen gewählte Mitglieder der Wahlbüros oder Angestellte derselben. Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Beobachtet werden die Durchführung der Urnengänge sowie die Ermittlung der Ergebnisse durch die Beauftragten des Regierungsrates für Wahlen und Abstimmungen.

Alle Arbeiten, welche das Stimmergebnis beeinflussen können, werden gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlbüros erledigt. Dies gilt von der vorzeitigen Behandlung von brieflichen Stimmabgaben bis zum Generieren des Ergebnisprotokolls.

Die Mitglieder der Wahlbüros werden bei Arbeitsantritt auf das Amtsgeheimnis und die diesbezüglichen Strafbestimmungen zum Abstimmungsgeheimnis hingewiesen.

Die ermittelten Daten der brieflich eingegangenen Stimmen werden am Samstag als Protokoll ausgedruckt und verschlossen aufbewahrt. Vor Beginn der weiteren Ermittlung am Sonntag wird dieses Protokoll mit den Daten verglichen, die im Scanning-System gespeichert sind.

Das Auszählungssystem mit FORMS und SuisseVote garantieren, dass vor Abschluss der Scanarbeiten in FORMS während der Öffnungszeiten der Urne keine Teil- oder Zwischenresultate generiert werden. Zum Scanning-System haben einzig das Zentralwahlbüro bzw. die Zuständigen der Einwoh-

nergemeinden sowie die IT-Verantwortlichen Zugang. Die Login-Informationen kennen nur die Leitungen des Zentralwahlbüros bzw. die Leitungen der Wahlbüros der Einwohnergemeinden.

Für den Zugriff auf die Verarbeitungsarbeitsplätze ist immer eine Anmeldung mit Loginname und Passwort nötig. Dies gilt sowohl für die Netzwerkanmeldung als auch für die lokale Anmeldung. Die Notebooks, Laufwerk und Scanner werden in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt, zu welchem nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung Zutritt haben.

5.6.2 Datenverlust

Der Wiedereinstieg in den Verarbeitungsprozess nach einem Datenverlust basiert auf den bereits verarbeiteten digitalen Bildern, indem man den letzten Eintrag im Ausgabe-Textfile mit den nummerierten Papier-Stimmbogen und den letzten vorhandenen eingescannten Stimmbogen vergleicht. Das Delta muss mit einem erneuten Scanvorgang der nicht verarbeiteten Stimmbogen aufgearbeitet werden.

5.6.3 Identifikation

Die Software erkennt anhand von Justierzeichen und anhand weiterer eindeutiger Kennzeichen auf dem Stimmbogen den aktuell gültigen Stimmbogen. Somit ist keine Verarbeitung von alten Stimmbogen möglich. Dies wird zusätzlich vor der Scan-Stapelverarbeitung Scanning durch die visuelle Kontrolle sichergestellt.

Durch den digitalen Imprint einer fortlaufenden einmaligen Identifikationsnummer und den physischen Aufdruck auf dem Papier-Stimmbogen ist das Original jederzeit eindeutig mit dem digitalen Abbild vergleichbar. Vergleichs-Kontrollen erfolgen während der Verarbeitung durch Stichproben.

5.6.4 Reproduzierbarkeit

Durch die oben beschriebenen Möglichkeiten des Aufdrucks einer fortlaufenden Identifikationsnummer können jederzeit einzelne Stapelverarbeitungen wiederholt werden. Der modulare Aufbau der Software, und der Verarbeitung ermöglicht es sogar, den sinnvollen Einstieg in die Verarbeitungskette selber zu wählen.

Um eine doppelte Erfassung zu unterbinden, muss gewährleistet sein, dass vor einem erneuten Scannen die bereits verarbeiteten Stimmbogen anhand der Nummerierung identifiziert und manuell aus der Ausgabe-Textdatei gelöscht werden.

5.6.5 Manuelle Plausibilisierung

Nach Überführung der Datensätze in SuisseVote ist eine manuelle Plausibilisierung der Resultate möglich. Die Resultate der einzelnen Vorlagen können für sich allein herausgefiltert werden. Das System

generiert eine Liste (beispielsweise mit allen Ja-Stimmen der ersten Vorlage); die zugehörigen Stimmbogen (Bilder) werden abgebildet. Ein Vergleich mit den Originalstimmbogen zeigt auf, ob die Bilder richtig gespeichert und im Datenfile richtig interpretiert wurden.

5.6.6 Tabellarische Analyse und Massnahmen

Die tabellarische Übersicht analysiert die Sicherheit des Systems anhand der folgenden Kriterien:

- K1 - Das Ergebnis, das die Auszählsoftware ermittelt, widerspiegelt die abgegebenen Stimmen korrekt. Systematische Fehler sind ausgeschlossen.
- K2 - Keine Person kennt das genaue Schlussresultat vor 12 Uhr des Abstimmungstags. Es sind höchstens Abschätzungen infolge des Zwischenresultats der brieflich eingegangenen Stimmen möglich.
- K3 - Keine Ausfälle führen zu signifikanten Verzögerungen.

Die Szenarien werden links abgebildet, mögliche Massnahmen werden anhand der Kriterien definiert. Bei der Analyse wird auch in Betracht gezogen, ob die Sicherheit im Vergleich zur konventionellen Auszählung positiv oder negativ abweicht (KA+/-/0).

Szenarien	K1	K2	K3
Jemand verschafft sich unbemerkt Zugang zu den Scannern	Die Scanner werden zwischen den Urnengängen in Räumen gelagert, welche nur ausgesuchten Mitarbeitenden der Staatskanzlei resp. den Einwohnergemeinden zugänglich sind. Zutritt zum Gebäude ist nur mit speziellem Schlüssel möglich. Die Scanner sind während den Auszählungszeiten nie unbeaufsichtigt und befinden sich in einem geschlossenen Raum.		
	Fehler beim Scan werden beim Vergleich der Bilder mit den Stimmbogen erkannt; zusätzlich manuelle Plausibilisierung (4.6.5)	Nicht relevant	Die Ausmittlung kann auch mit einem Scanner rechtzeitig abgeschlossen werden. Ersatzscanner kann bei Bedarf angefordert werden.
Jemand verschafft sich unbemerkt Zugang zum Netzwerk.	Da autonome Netzwerke ohne Netzübergang in einem gesicherten Raum zum Einsatz kommen, ist ein fremder Zugriff unmöglich		
	Vergleich der Daten	Zwischenergebnisse	Bei Netzwerkausfall

	nach Unterbruch; zusätzlich manuelle Plausibilisierung (4.6.5)	können aus den Datensätzen oder Bildern nicht direkt eruiert werden. Die Auswertungssoftware SuisseVote ist passwortgeschützt und gelangt erst am Sonntag nach 12 Uhr zur Anwendung.	Ausweichen auf redundantes System (Ersatz-Notebook mit lokalen Konfigurationen).
Jemand verschafft sich unbemerkt Zugang zum redundanten System in Basel.	Das Ersatznotebook wird für die Speicherung der Sicherheitskopien benötigt. Schutz mit Login, welches nur der Gesamtleitung bekannt ist. Bei Unterbruch Verschluss in einem gesicherten Raum.		
	Nicht relevant	Ersatznotebook wird vom Scan-Team betreut und ist nie unbeaufsichtigt.	Nicht relevant
Hardware oder Software funktionieren infolge einer Fehlkonfiguration, eines Herstellerfehlers oder einer Panne in der verwendeten Infrastruktur nicht korrekt.	Vor jedem Urnengang wird ein Testlauf mit 100 Stimmbogen durchgeführt; einmal nach Erstellung der Konfigurationen in Forms und SuisseVote (-1 Monat), einmal vor Beginn der Auszählung (Abstimmungssamstag). Die Testläufe werden verglichen und anhand von manuell ermittelnden Ergebnissen auf ihre Richtigkeit überprüft.		
	Der Vorgang der Auszählung ist vollumfänglich transparent. Jeder Stimmbogen kann von der Erfassung bis zur Ausgabedatei verfolgt und seine Richtigkeit überprüft werden. Doppelt generierte Stimmbogen würden	Nicht relevant	Bei Fehlern in den Testläufen muss das System neu konfiguriert werden. Bei Fehlerbehebung am Samstag vor dem Urnengang keine Verzögerung. Bei Totalausfall des Systems muss manuell mittels Zählbogen

	beim Import der Transferdatei in SuisseVote erkannt.		ausgezählt werden; diesfalls Verzögerung wahrscheinlich.
Mitarbeitenden unterlaufen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler, insbesondere bei der Handhabung der technischen Hilfsmittel	Im Zentralwahlbüro bzw. in den Einwohnergemeinden sind mehrere Personen, welche über eine komplette Schulung verfügen. Die Überwachung wird durch das 4-Augen-Prinzip sowie die Gesamtleitung sichergestellt. Ein Vergleich der Anzahl der erfassten Stimmbogen mit der Anzahl gelieferter Stimmbogen gewährleistet deren Plausibilität.		
	Fehler in der Handhabung führen zu Fehlermeldungen im System. Doppelte Verarbeitung wird durch Imprinter (Markierung auf Stimmbogen) praktisch verhindert. Zusätzlich manuelle Plausibilisierung (5.6.5)	Ermittlung der Ergebnisse erfolgt mit SuisseVote in einem getrennten Schritt und unter Beizug der Gesamtleitung.	Nicht relevant
Totalausfall der Hard- oder Software für die elektronische Ausmittlung	Dieses Szenario ist gleich wie jenes eines Totalausfalls des Ausmittlungssystems bei Proporzwahlen. Prioritär müsste das System mithilfe des IT-Piketts und des Softwareverantwortlichen wiederhergestellt werden. Sekundär müsste die Auszählung manuell mittels Zählbogen durchgeführt werden. Je nach Anzahl Vorlagen und Zeitpunkt des Totalausfalls wäre mit einer Verzögerung zu rechnen.		

Mit der strikten Einhaltung der Informatiksicherheitsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt, den Testläufen im Vorfeld des Urnengangs, der Begleitung durch Kaiser Data, dem IT-Pikettdienst und dem Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Richtigkeit der maschinellen Resultatermittlung gewährleistet

6. Kontaktinformationen

Kanton Basel-Stadt		
Ressort Wahlen und Abstimmungen Staatskanzlei Marktplatz 9, 4001 Basel	Daniel Orsini	Tel. 061 267 70 50 Mob 079 460 20 17 Mail daniel.orsini@bs.ch

Anhänge

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Checkliste Stichproben

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

Wahlgesetz

Änderungen des Wahlgesetzes

In § 11 werden folgende neue Abs. 2^{bis} und 2^{ter} angefügt:

^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.

^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

§ 12a. *Technische Hilfsmittel*

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.

³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

In § 20 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68

angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

Nach § 28 wird ein neuer § 28a eingefügt:

§ 28a. *Amtliche Stimmzettel*

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 66 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

- a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 68 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
- c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

Wahlverordnung

Änderungen der Wahlverordnung

§ 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Nach Entgegennahme der Stimmrechtsausweise werden die Wahl- und Stimmzettel bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes abgestempelt und von den Stimmberechtigten in die Urnen gelegt.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben

Es wird folgender neuer § 15 Abs. 1^{bis} erhält eingefügt:

^{1bis} Amtliche Stimmzettel des Bundes sind gültig, auch wenn die entsprechende Abstimmungsvorlage des Bundes auf einem Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes aufgeführt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 18 Abs. 3 und 4.

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 15 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

⁷ Vollständig durchgestrichene Wahl- und Stimmzettel gelten als leer.

Es wird folgender neuer § 15 Abs. 7^{bis} eingefügt:

^{7bis} Bei Majorzwahlen gelten als leere Stimmen

- a) nicht angekreuzte vorgedruckte Namen und
- b) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen, die durchgestrichen wurden.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Wahlbüros bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, das Zentralwahlbüro ermitteln und protokollieren nach diesen Kriterien das Wahl- und Abstimmungsergebnis.

§ 18 Abs. 1, 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Am Abstimmungssamstag werden die brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ab 08.00 Uhr dem Stimmrechtsausweis entnommen und die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe in der Stadt vom Zentralwahlbüro und, soweit die Einwohnergemeinden die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, in Bettingen und Riehen vom jeweiligen Wahlbüro ermittelt und protokolliert.

⁵ Danach erfolgt die Sortierung nach Wahl- und, sofern keine Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes zum Einsatz gelangt sind, nach Abstimmungsvorlagen zur Vorbereitung für die Erfassung.

⁶ Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übermitteln die Abstimmungsunterlagen und, soweit sie die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe sowie die unterzeichneten Protokolle am Abstimmungssamstag dem Zentralwahlbüro.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Soweit die Wahlbüros der Stadt Basel und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Auszählungen der Stimmen selber vornehmen, übermitteln sie die Ergebnisse der Stimmenabgabe dem Zentralwahlbüro, das diese unter der Leitung der Staatskanzlei auf ihre Richtigkeit überprüft und zusammenfasst.

Anhang 2

Checkliste Stichproben Stimmbogen

Bei der Vorbereitung aller Stimmbogen für die Verarbeitung gemäss Punkt 4.3.3 des Betriebskonzeptes werden in den Wahllokalen eine bestimmte Anzahl Stimmbogen entnommen und die Antworten in Zählbogen manuell erfasst. Folgende Anzahl Stimmbogen¹ pro Wahllokal muss erfasst werden:

Wahl-/Abstimmungssamstag:

Basel brieflich Stimmende_____	6x50 Bogen
Basel brieflich Stimmende Auslandschweizer_____	2x10 Bogen
Riehen brieflich Stimmende_____	2x30 Bogen
Bettingen brieflich Stimmende_____	1x10 Bogen

Wahl-/Abstimmungssonntag:

Basel Bahnhof SBB_____	1x20 Bogen
Basel Rathaus_____	1x20 Bogen
Basel Polizeiwache Clara_____	1x20 Bogen
Riehen Gemeindehaus_____	1x20 Bogen
Bettingen Gemeindehaus_____	0 Bogen

Die Stimmbogen der Stichproben werden im Zwischenprotokoll (= Lieferschein) mit den übrigen Stimmbogen verzeichnet und im dazugehörigen Zählbogen zum Scannen abgeliefert. Die manuell erfassten Stimmbogen werden separat gescannt und im Scanjournal bezeichnet. Die manuell und durch Scan ermittelten Ergebnisse werden miteinander verglichen und die Richtigkeit der beiden Ergebnisse auf dem Zählbogen bestätigt. Abweichungen sind durch die Leitung (4-Augen-Prinzip) zu beurteilen und allfällige Korrekturen auf dem Zählbogen zu vermerken. Eine Kopie des Zählbogens wird mit den Stimmbogen bis zur Validierung aufbewahrt.²Das Original des Zählbogens wird mit den Schlussprotokollen dem Zentralwahlbüro übermittelt.

¹ aktualisiert per Urnengang vom 5. Juni 2017

² aktualisiert per Urnengang vom 24. September 2017